

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Vorab per Fax 0711/6673-6801
Verwaltungsgericht Stuttgart
Herrn Präsident Prof. Dr. Graßhof
Schellingstraße 15

70174 Stuttgart

28. November 2018

Betreff: Keine Gesetzlichen Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart

Sehr geehrter Herr Präsident Graßhof,

am Verwaltungsgericht Stuttgart ist seit Jahren der Fakt gegeben, dass durch den institutionellen Einsatz von nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern gemäß Artikel 97 Abs. 2 GG **systematisch und, wie zu unterstellen ist, absolut vor-sätzlich** das Recht jedes einzelnen Verfahrensbeteiligten oder Angeklagten auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz verletzt wird

Der Sachverhalt ist Ihnen als Präsident sicher bekannt, so dass besonders Ihnen zu unterstellen ist, dass Sie als Vorsitzender des Richterpräsidiums des Gerichts aktiv daran beteiligt sind, dass durch den Einsatz von u. a. Richtern auf Probe als auch angelegentlich von abgeordneten Richtern das Gremium kein Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist.

Ich weise auf die nachfolgend zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs hin.

a) BVerfGE 14, 156

*1. Nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 92 GG müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein. **Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen nur aus zwingenden Gründen herangezogen werden**; sie müssen möglichst gleichmäßig auf Gerichte, Kammern und Senate verteilt werden.*

*2. **Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen***

das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG).

b) BVerfGE 4, 331 vom 09.11.1955 3. Leitsatz

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG).

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).

In der Begründung (Randnummer Rn 46 - 48) heißt es entsprechend klar:

2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, ...

b) ... Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. ...

... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.

Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.

c) BVerfGE 12, 8

Die Kriterien der richterlichen Unabhängigkeit hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. Januar 1961 in [BVerfGE 12, 81](#) wie folgt beschrieben:

»Was zu den für das Amtsrecht der Richter charakteristischen hergebrachten Grundsätzen im Sinne des [Art. 33 Abs. 5 GG](#) gehört, braucht im vorliegenden Fall nicht abschließend erörtert zu werden. Jedenfalls gehört dazu der elementare Grundsatz der **persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit** des Richters. Die dem Richter vom Grundgesetz garantierte sachliche **und** persönliche Unabhängigkeit bedeutet nicht

*nur, dass der Richter keinerlei Weisungen unterworfen und nicht wider seinen Willen aus seinem Amt entfernt werden darf. Ein wirksamer Schutz der richterlichen Unabhängigkeit erfordert mehr. Zu den Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Richterstandes gehört mindestens die angemessene – feste – Besoldung (vgl. [§ 7 GVG](#)) **und** der Ausschluss jeder vermeidbaren Einflussnahme der Exekutive auf den Status des einzelnen Richters.«*

d) BVerfGE 10/200:

*„Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert. Art. 101 Abs. (1) Satz (2) GG setzt voraus, dass nur Gerichte bestehen, die in jeder Hinsicht den **Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen.**“*

e) BVerfGE 82, 286

*»Ungesetzlich« ist auch das Gericht, das nicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht, sowie der Richter, dessen **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet** erscheint (vgl. BVerfGE 10, 200; 23, 32; sowie Bettermann, a.a.O., S. 263 f.).*

f) BVerfGE 4, 421

*Das Recht (auf den gesetzlichen Richter) soll (...) in erster Linie **Eingriffe der Exekutive in die gesetzlich vorgeschriebene Organisation und Zuständigkeit der Gerichte abwehren.** Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert.*

g) In [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) (nach **§ 52 BBG verpflichtend**) wird für jeden Einzelnen das **Recht auf den gesetzlichen Richter** gewährleistet. Dadurch soll verfassungsrechtlich verhindert werden, dass der Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung durch die im Einzelfall erfolgte Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter – aus persönlichen oder unsachlichen Gründen – beeinflusst werden könnte. Bezweckt wird, da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden könnten, die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in **die Unparteilichkeit und Sachlichkeit** der Gerichte (BVerfGE 95, 322; BVerfGE 95, 08.04.1997, 1 PBvU 1/95)

h) Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter dar, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der **neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist »gesetzlicher Richter« im Sinne der Verfassungsnorm.** Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch **Art. 97 GG** geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die

ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die **Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs** ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9).

- i) Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. ›Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. **Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist ›gesetzlicher Richter‹** im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch Art. 97 GG geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des GG zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9).
- j) Ungesetzlich‹ ist auch derjenige Richter, der in seiner Person **nicht** den materiellen Anforderungen des GG entspricht (vgl. BVerfGE 82, 286, 298).

Zugehörig zur einschlägigen Rechtsprechung in Sachen Richter auf Probe bzw. gesetzlicher Richter gehört die Entscheidung des BGH in 2 Str 346/11 vom 18.01.2012:

k) BGH 2 StR 346/11 – Rn 8 – Auszug:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) darüber hinaus einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet ([BVerfGE 82, 286](#), 298; [89, 28](#), 36). Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.

[Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. ›Ungesetzlich‹ ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht (vgl. [BVerfGE 82, 286](#), 298).

[Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) stellt - wie oben dargelegt - materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist ›gesetzlicher Richter‹ im Sinne der Verfassungsnorm. Herausra-

gende Bedeutung kommt dabei der durch [Art. 97 GG](#) geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9). Grundrechtlich garantierter effektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich. Aus diesem Grund sind sie prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar ([BVerfGE 14, 156](#), 193; [17, 252](#), 259).

Gemäß dieser Rechtsprechung stehen wenigstens die §§ 12, 13 DRiG, §§ 6, 17 VwGO, §§ 21b, 23c, 29 und 59 GVG unter dem Vorbehalt, dass Richter auf Probe nur dann an den Gerichten eingesetzt werden dürfen, wenn dies zu Ausbildungszwecken oder in zwingenden Fällen notwendig ist.

Ein Richter auf Probe wird weder zu Ausbildungszwecken noch aus zwingendem Anlass dauerhaft als Einzelrichter eingesetzt, sondern vorsätzlich im Bewusstsein der verantwortlichen Mitglieder des Richterpräsidiums des Gerichts, dass dieser nicht institutionell als Einzelrichter eingesetzt werden darf: Der Einsatz als Einzelrichter ist nicht mit Artikel 97 Abs. 2 GG als auch der vor zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu vereinbaren und verletzt jeden einzelnen Verfahrensbeteiligten und Angeklagten am Gericht in seinem Verfassungsrecht auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG. Zitat BVerfG 4, 331:

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).

Genau dieser Fall ist am Verwaltungsgericht Stuttgart seit Jahren gegeben.

Damit greift BVerfGE 4, 331

... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.

Also ist das Gremium des Verwaltungsgerichts Stuttgart derzeit kein Gericht im Sinne des Grundgesetzes.

Belegt wird dieser Sachverhalt durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 3084/06. In dieser Entscheidung wurde der Gesetzgeber aufgefordert, abstrakt-generelle Regelungen zu installieren, die verhindern sollen, dass die Richterbank mit Richtern besetzt ist, die keine Gewähr für Neutralität und Unparteilichkeit bieten. Zitat:

14

Deshalb verpflichtet Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG den Gesetzgeber dazu, eine klare und abstrakt-generelle Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die für jeden denkbaren Streitfall im Voraus den Richter bezeichnet, der für die Entscheidung zuständig ist. Jede sachwidrige Einflussnahme auf die rechtsprechende Tätigkeit von innen und von außen soll dadurch verhindert werden. Die Gerichte sind bei der ihnen obliegenden Anwendung der vom Gesetzgeber geschaffenen Zuständigkeitsordnung verpflichtet, dem Gewährleistungsgehalt und der Schutzwirkung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angemessen Rechnung zu tragen.

15

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darüber hinaus auch einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtsuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. BVerfGE 10, 200 <213 f.>; 21, 139 <145 f.>; 30, 149 <153>; 40, 268 <271>; 82, 286 <298>; 89, 28 <36>).

16

Der Gesetzgeber hat deshalb in materieller Hinsicht Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall nicht mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenüberstehen. Die materiellen Anforderungen der Verfassungsgarantie verpflichten den Gesetzgeber dazu, Regelungen vorzusehen, die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes auszuschließen (BVerfGK 5, 269 <279 f.>).

Der Fakt, dass der Gesetzgeber der in Rn 16 enthaltenen unmittelbaren Verpflichtung zur Installation einer abstrakt-generellen Zuständigkeitsordnung bis dato nicht entsprochen hat, spricht: keine Regelungen installiert hat, die bei der Erstellung von richterlichen Geschäftsverteilungsplänen einzuhalten sind, berechtigt keinen Richter eines Gerichtes als Mitglied des Richterpräsidiums oder einer Kammer (Landgerichte, Verwaltungsgerichte), die Richterbank mit Richtern zu besetzen, welche die Gewähr für Neutralität und Unparteilichkeit nicht bieten.

Richter, die keine Gewähr für Neutralität und Unparteilichkeit bieten, sind Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter, die jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können. Dieser Sachverhalt allein begründet, dass keiner dieser Richtertypen als Einzelrichter tätig werden darf: Der Einsatz als Einzelrichter ist nicht mit Artikel 97 Abs. 2 GG zu vereinbaren.

Ich fordere Sie auf, als Präsident und Vorsitzender Richter des Richterpräsidiums des Verwaltungsgerichts Stuttgart auf dafür Sorge zu tragen, dass die gegebenen Verletzungen des Grundgesetzes und die Ignoranz gegenüber der vor zitierten und einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch des Bundesgerichtshofs bei der Ausfertigung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2019 nicht wiederholt werden.

Soweit der Einsatz von Richtern auf Probe den Kammern überlassen ist, fordere ich Sie auf, durch eine entsprechende Regelung in der Geschäftsverteilung den Kammermitgliedern zu untersagen, Richter auf Probe als Einzelrichter einzusetzen.

Ich leite dabei für mich als Verfahrensbeteiligter im Verfahren 13 K 9347/16 das Recht ab, bereits vorgreifend zu den in 2019 weiter anstehenden Handlungen im Verfahren anstehende vorsätzliche Verletzungen mein Recht auf den gesetzlichen Richter zu reklamieren.

Sollten im Geschäftsverteilungsplan 2019 wieder Richter auf Probe als Einzelrichter eingesetzt sein, werde ich gegen Sie wegen **vorsätzlicher Rechtsbeugung** als Folge der Ignoranz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs als auch wegen **vorsätzlicher** Verletzung des Artikel 97 Abs. 2 GG und meines Rechtes auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 GG Strafanzeige und Strafantrag gegen Sie stellen. Grundlage: vorsätzliche Beteiligung an einem bzw. dem Bewirken eines nicht grundgesetzkonformen Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2019.

Hochachtungsvoll

Hans-Joachim Zimmer